



SUPPLIERUNGEN / EINTEILUNG

LDG § 43 Abs.3, Z 3

- 📌 Die **Schulleitung** (im Falle einer Dienstverhinderung ihre Vertretung) hat unter Beachtung pädagogischer und ökonomischer Notwendigkeiten eine Suppliereinteilung zu erstellen.
- 📌 In erster Linie haben Lehrer*innen, bei denen es zu einem Stundenentfall durch Abwesenheit einer Klasse gekommen ist, „Anstatt-Stunden“ zu halten. Dabei ist eine Abweichung von der sonst üblichen täglichen stundenplanmäßigen Unterrichtserteilung möglich.
- 📌 **Anstatt-Stunden** in der Woche: sind einer Lehrperson Unterrichtsstunden aufgrund einer abwesenden Klasse/Gruppe entfallen, dann ist diese Lehrperson für die Woche zuerst zu Supplierungen in entsprechendem Ausmaß einzuteilen.
- 📌 Im Sinne einer Qualitätssicherung ist **nach Möglichkeit** für eine **Fach-supplierung** zu sorgen.
- 📌 **Supplierungen sind in folgender Reihenfolge einzuteilen:**
 1. die Schulleitung bis zum Höchstausmaß ihrer Supplierverpflichtung.
 2. eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß [§ 43, Abs. 3, Z 3 LDG](#) noch nicht erfüllt hat. (20 Betreuungsstunden im Altrecht).
 3. eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß [§ 43, Abs.3, Z 3 LDG](#) bereits erfüllt hat (Mehrdienstleistung).
 4. eine/ein laut Stundenplan eingesetzte/r Teamlehrer*in (kurzfristige Teamauflösung nur, wenn 1-3 nicht möglich ist).
- 📌 **Vollbeschäftigte Lehrpersonen** sind in möglichst gleichem Ausmaß zu Supplierungen heranzuziehen.
- 📌 Lehrpersonen mit **verminderter Lehrverpflichtung** sind **bis zum aliquoten Anteil** der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung der Schüler*innen gemäß [LDG § 43 Abs. 3 Z 3](#) heranzuziehen.
Für Supplierungen nur dann, wenn sie dies selbst wünschen ([LDG § 47 Abs. 4](#)).
Lehrer*innen mit Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen dürfen nur für den gemäß [LDG § 43 Abs. 3 Z 3](#) aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung von Schüler*innen herangezogen werden.



Willi Witzemann
Mitglied im ZA
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at

📍 Fragen zur Supplieverpflichtung

- **Eine Kollegin wurde für 16 Tage krank geschrieben. Bekommen die Kolleg*innen für diese Supplierstunden MDL bezahlt, auch wenn die Supplieverpflichtung noch nicht erfüllt ist?**

Laut Regelung vom 1.1.2018 soll die Schulleitung bei einem vorhersehbaren Krankenstand von mehr als 14 Tagen eine neue Lehrfächerverteilung machen und die geänderten Lehrtätigkeitsausweise in der Bildungsdirektion vorlegen. Damit werden alle Supplierstunden bezahlt, auch wenn die Supplieverpflichtung noch nicht erfüllt ist.

- **Ich habe das neue Dienstrecht, gelten für mich diese Regelungen auch?**

Ja, mit einer Ausnahme: Lehrpersonen im pd haben eine Supplieverpflichtung von 24 Stunden.

- **Ich bin Sprachheillehrer*in und habe gehört, dass ich vom Supplieren ausgenommen bin. Stimmt das?**

Richtig. Generell nicht für Supplierungen einzuteilen sind alle „überörtlich“ tätigen Beratungs-, Sprachheil- und Krisenbegleit-lehrer*innen und Lehrer*innen für muttersprachlichen Unterricht.

- **Donnerstag ist mein „freier Tag“. Kann ich trotzdem zum Supplieren eingeteilt werden?**

Eine Lehrperson mit einem unterrichtsfreien Nachmittag oder einem unterrichts-

freien Tag kann zum Supplieren eingeteilt werden. Ausnahmen sind Arzttermine, Fortbildungen oder lange geplante persönliche Aktivitäten. Wir empfehlen deshalb, solche Termine frühzeitig der Schulleitung bekanntzugeben.

- **Ich habe viele Freistunden und muss deshalb sehr häufig supplieren. Meine Supplieverpflichtung habe ich bereits erfüllt, während andere Kolleg*innen noch kaum suppliert haben. Ist das okay?**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass zuerst jene Supplierstunden an all die Kolleg*innen aufzuteilen sind, die noch eine offene Supplieverpflichtung haben. Erst dann sollen bezahlte Supplierstunden angeordnet werden. Aus organisatorischen Gründen kann dies in der Praxis aber nicht immer eingehalten werden.

- **Wie ist das mit einer Fachsupplierung?**

Wenn möglich, geht eine Fachsupplierung vor. Supplieverpflichtung geht aber immer vor Fachsupplierung.
z.B.: zwei Lehrpersonen können zum Supplieren eingeteilt werden. Lehrperson 1 hat eine offene Supplieverpflichtung, Lehrperson 2 könnte eine Fachsupplierung machen, hat aber die Supplieverpflichtung bereits erfüllt. Damit muss die erste Lehrperson supplieren.

- 📍 **Für Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung!**



Willi Witzemann
Mitglied im ZA
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at